

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Frau Bonath

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	04.07.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Antrag auf Baulandausweisung in Rütteldorf Fl.Nr. 596, Gmkg. Deberndorf

Anlagen:

20220622_Luftbild

Antrag

Sachverhalt:

Von einer Grundstückseigentümerin in Rütteldorf wurde ein Antrag gestellt, dass für das Grundstück Fl.Nr. 596 Gmkg. Deberndorf ein Bauleitplanverfahren zur Ausweisung von Bauland durchgeführt werden soll.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens soll eine Fläche für einen Gewerbebetrieb und mindestens 5 Bauplätze entstehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Marktgemeinderat hat bereits 2016 einen entsprechenden Beschluss zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke und dem damit verbundenen Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB gefasst. Dieses Verfahren, in dem auch eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 596, Gmkg. Deberndorf aufgenommen werden sollte, wurde seitens der Eigentümer abgelehnt, da eine Übernahme der damit verbundenen Kosten abgelehnt wurde. Seitens des Bau- und Umweltausschusses wurde dann in der Sitzung am 03.04.2017 beschlossen, von einem entsprechenden Satzungsbeschluss abzusehen.

Die nun beantragte Baulandausweisung stellt keine sinnvolle städtebauliche Entwicklung dar; die auszuweisende Fläche ist im Bezug zum bestehenden Ortsteil Rütteldorf zu groß.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt den Antrag auf Baulandausweisung für das Grundstück Fl.Nr. 596, Gmkg. Deberndorf zu.

Im Rahmen eines Bebauungsplanes sollen eine Gewerbefläche und mindestens 5 Bauplätze entstehen. Mit dem Grundstückseigentümer sind Gespräche bezüglich der künftigen Bebauung zu führen. Der Bau- und Umweltausschuss ist vor Beginn des Bauleitplanverfahrens hierüber zu informieren.

Ein geeignetes Planungsbüro ist mit der Ausarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes zu beauftragen. Die Kosten hierfür sind im Rahmen eines Kostenübernahmevertrages vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.